



Die auf diese Art hergestellten Photographie-Albums verbinden mit Geschmack im Innern und Aeußern bedeutende Dauerhaftigkeit — durch praktische Behandlung und Ausstattung — besondere Güte.

Stuttgart.

B.

### Arbeiter-Krankenversicherung.

I.

Bereits bei Berathung des Unfallversicherungsgesetzes im vorigen Reichstage wurde im Zusammenhange mit den von den Krankenkassen zu übernehmenden Unfällen von unter vier Wochen Heilungsdauer eine erneuerte Regelung des Krankenkassenwesens in Aussicht gestellt: das Projekt der Durchführung der Unfallversicherung im Wege der Zwangsgenossenschaften stützt sich ganz wesentlich mit auf die Krankenkassen, indem es diesen die Unfälle bis zu 13wöchiger Erwerbsunfähigkeit, also die große Mehrzahl, zuweist, und dies macht denn eine gesetzliche Reorganisation des Krankenkassenwesens zur unmittelbaren Nothwendigkeit. Die Regierung hat denn auch nicht auf sich warten lassen; gleichzeitig mit den Grundzügen für die Unfallversicherung gab sie die Grundzüge bekannt, welche nach ihrer Intention für die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Arbeiter maßgebend sein sollen, und diese Grundzüge zielen auf eine gänzliche Umgestaltung des Krankenkassenwesens im Sinne der Zwangsgenossenschaft ab; sie sind geeignet, das freiwillige Krankenkassenwesen bedenklich zu erschüttern und durch Schablonifiziren der Willensfreiheit und ökonomischen Unabhängigkeit der Arbeiter einen harten Stoß zu versetzen. Betrachten wir zunächst diese Grundzüge ihrem wesentlichen Inhalte nach.

Der auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung von Gemeinden, Kommunalverbänden z. mittelbar ausgeübte Zwang zur Krankenversicherung wird bedeutend erweitert, resp. in unmittelbaren gesetzlichen Zwang umgewandelt.

Es wird A) ein unbedingter gesetzlicher Zwang eingeführt 1. für alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter (nach dem Unfallversicherungsprojekt); 2. für alle sonstigen gegen Lohn beschäftigten Handwerksgehilfen und Lehrlinge; 3 für alle in anderen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich vorübergehend beschäftigten Gehilfen und Arbeiter.

B) durch Ortsstatut oder Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde kann der Zwang zur Krankenversicherung begründet werden für Gehilfen und Lehrlinge in Handlungen und Apotheken, für Arbeiter und Transportgewerbe außer dem Eisenbahn- und Dampfschiffsbetrieb, für die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen, für selbstständige Gewerbetreibende der Hausindustrie.

Der Zwang zur Krankenversicherung ist demnach auf fast den gesammten Arbeiterstand und auf einen beträchtlichen Teil der selbstständigen Gewerbetreibenden ausgedehnt; wenigstens dürfte nur ein verschwindend geringer Teil davon ausgeschloffen sein resp. sich demselben entziehen können.

Dem solchergestalt ausgesprochenen Kassenzwang kann nun unter verschiedenen Formen genügt werden und scheint dabei die thünlichste Aufrechterhaltung schon bestehender Kassen ins Auge gefaßt zu sein. Die Versicherung kann erfolgen: bei Gemeinde-

krankenkassen, Ortskrankenkassen (die sämtliche gewerblichen Arbeiter des Gemeindebezirks zu umfassen haben), Innungskassen, Fabrikkrankenkassen und eingeschriebenen Hilfskassen.

Die Abgrenzung des Rayons der einzelnen Arten von Kassen läßt nach den Grundzügen zwar viel an Genauigkeit zu wünschen übrig, wir werden aber doch zur Charakterisirung des Ganzen das Wesentliche anführen.

Der Gemeindekrankenversicherung sollen alle jene Versicherungspflichtigen unterliegen, welche nicht den Orts- oder Fabrikkrankenkassen angehören. Eine Woche Beschäftigungsdauer berechtigt schon zur Krankenunterstützung. Die Beiträge werden von den Gemeinden erhoben und reichen sie nicht aus, haben letztere Zuschüsse zu leisten. An Stelle der Gemeinden können auch Ortsarmen- oder größere Kommunalverbände treten.

Ortskrankenkassen können von den Gemeinden errichtet werden und beträgt die Zahl der Versicherungspflichtigen 50, so müssen sie errichtet werden. Von der Beitragspflicht befreit sind die einer Innungs-, Fabrik- oder eingeschriebenen Hilfskassen angehörende Arbeiter.

Die Innungskrankenkassen unterliegen den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Als Fabrikkrankenkassen werden alle die Krankenkassen betrachtet, welche für einen oder mehrere der unter A 1 fallenden Betriebe in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrags die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden. Zur Errichtung solcher Kassen sind Betriebe, die 50 oder mehr Arbeiter beschäftigen, berechtigt und auf Anforderung der Behörde verpflichtet; auch können mehrere Unternehmer mit zusammen 100 oder mehr Arbeitern eine gemeinsame Fabrikkrankenkasse errichten. Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr können auch bei weniger als 50 Arbeitern zur Errichtung einer Fabrikkrankenkasse angehalten werden. Unternehmer, welche der Verpflichtung zur Errichtung einer Fabrikkrankenkasse nicht nachkommen, werden für ihre Arbeiter mit ihren eigenen Mitteln zur Gemeindeversicherung herangezogen.

Hinsichtlich der eingeschriebenen Hilfskassen ist gesagt, daß das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 auf die Orts-, Innungs- und Fabrikkrankenkassen keine Anwendung findet. Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen auch bereits bestehende Kassen. Die Mitglieder eingeschriebener Hilfskassen bleiben vom Beitritt zu einer andern Kasse befreit, wenn die, welcher sie angehören, den neuen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Gegenstand der Versicherung ist durch den Ausdruck Krankenversicherung von selbst gegeben. Die Leistungen bestehen bei den Gemeinde- und Ortskassen in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns neben freier ärztlicher Behandlung und zwei Dritteln der Arzneikosten oder in zwei Dritttheilen des Tagelohns bis zu 13wöchiger Arbeitsunfähigkeit und im Todesfalle in einem Sterbegelde in der Höhe des 20fachen Betrages des Krankengeldes. Damit sind zunächst die Ansprüche der Unfallversicherung gedeckt. Des weitern ist eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen dieser Kassen in Aussicht genommen dergestalt, daß sie Krankenunterstützung bis zu zwei Jahren und bis zum vollen Tagelohn, Sterbegeld bis zum 100-fachen Krankengeld zahlen und freie Arznei gewähren, ferner auch für Angehörige der Kassenmitglieder freie ärztliche Hilfe und Medizin und Sterbegelder gewähren. Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung ist ausgeschlossen.

Die Beiträge sind mit 1 1/2 Prozent des ortsüblichen Arbeitslohns angenommen. Die Fabrikkrankenkassen haben Ähnliches zu leisten, nur ist den Berechnungen der Durchschnitt des wirklichen Arbeitsverdienstes bis zu drei Mark täglich zu Grunde zu legen. Die Leistungen der eingeschriebenen Hilfskassen und der Innungskassen sind in den resp. Gesetzen gegeben, hinsichtlich der „neueren Bestimmungen“, denen sich diese zu fügen haben sollen, waltet, abgesehen von der Unfallversicherungslleistung, noch einiges Dunkel.

Die Pflichten der Arbeitgeber gegen die Krankenkassen betreffen die An- und Abmeldepflicht und die Einzahlung der Versicherungsbeiträge. Die Arbeitgeber können die Arbeiterbeiträge vom Lohn abziehen; ein Drittel der Beiträge haben sie, ausschließlich der ohne Elementarkraft arbeitenden, selbst zu zahlen. Abzuführen sind die Beiträge an die Gemeindestellen wöchentlich pränumerando, an die Krankenkassen statutenmäßig. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.

Aus den Grundzügen für die Organisation und Verwaltung der Gemeinde- und Fabrikkrankenkassen führen wir nur an, daß die Arbeitgeber an den Generalversammlungen dieser Kassen theilnehmen dürfen, aber nur mit berathender Stimme. Die Beaufsichtigung der Kassen durch die Behörden soll mit größter Sorgfalt ausgeführt werden und werden hierfür genau spezialisirte Direktiven gegeben.

Angehörige von Knappschaftskassen brauchen keiner Krankenkasse beizutreten, doch dürfen nur solche Knappschaftskassen bestehen bleiben, welche mindestens die Minimalleistungen der Krankenkassen gewähren.

Von den Uebergangsbestimmungen führen wir die wichtigste an, nach welcher bereits bestehende Krankenkassen in Gemäßheit des vorliegenden Gesetzesfortgeführt werden müssen und daß solche, welche bisher Invaliden-, Waisen- und Witwenunterstützungen gewährt haben, dies auch ferner thun dürfen, wenn die Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Beiträge leisten. (Corresp.)

### Rundschau.

— Wie schon die einzelnen Regierungen gegenüber den Krankenkassen Rücksicht auf den Entwurf des neuen Versicherungsgesetzes, das bekanntlich eine korporative nationale Grundlage hat, nehmen, erhellt daraus, daß die sächsische Regierung von sämtlichen Mitgliedern des deutschen Reichsbundes verlangt hat, sich der in Leipzig domicilirten Bundes-Kranken- und Sterbekasse anzuschließen. Infolge dessen sind denn auch die Mitglieder des Bezirksvereins Magdeburg der genannten Kasse beigetreten. Da eine Abweisung des korporativen Gedankens jenes Entwurfs seitens des Reichstags nicht zu erwarten steht, so ist dieses Vorkommniß auch ein Fingerzeig für alle anderen Branchen.

— Der Vorstand des Verbandes deutscher selbstständiger Buchbinder und Fachgenossen veröffentlicht folgendes:

„Wie unseren Mitgliedern bekannt ist, hat der unterzeichnete Verband den ersten Schritt gethan, um die Unterstützungskasse für alte arbeitsunfähige und in Noth gerathene selbstständige Buchbinder ins Leben zu rufen. Die Sammlungen bei den Mitgliedern der Leipziger Buchbinder-Innung,



